

Verordnung aktuell	Verordnung neu
<p>Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 15. Juni 1989</p>	<p>Verordnung über Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns vom 3. September 2020</p>
<p><i>Der Einwohnerrat beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat beschliesst:</i></p>
<p>Art. 1 ¹ Der Gemeindeammann hat sich für die Pensionierung sowie gegen die Folgen von Krankheit, Invalidität und Tod versichern zu lassen. ² Die versicherte Besoldung richtet sich nach der vom Einwohnerrat erlassenen Verordnung sowie nach den Richtlinien der PKE. ³ Gehört der Gemeindeammann bei seiner Wahl schon einer Pensionskasse an, kann der Gemeinderat auf dessen Wunsch die bisherige Versicherung als offizielle Kasse anerkennen. Es ist in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die Versicherung im Allgemeinen den Leistungen der PKE entspricht. ⁴ Ist ein Beitritt in eine Pensionskasse nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich, kann der Gemeindeammann der von der Gemeinde abgeschlossenen Gruppenversicherung beitreten. Der Gemeinderat regelt bei ungenügender Versicherung die Leistungen der Gemeinde bei Invalidität und Tod.</p>	<p>unverändert</p>

Art. 2

¹ Die Zahlungen bei Invalidität, Tod oder Erreichen des Pensionierungsalters basieren auf den Richtlinien der Pensionskasse und werden von dieser erbracht.

² Bei krankheitsbedingtem Rücktritt, der keine oder nur eine reduzierte Leistung der Versicherung auslöst, zahlt die Gemeinde dem aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammann bis zu dessen Pensionierung bzw. bis zur Auszahlung der vollen Invalidenrente die gleichen Leistungen, inklusive Sozialzulagen und Teuerungszulagen, wie sie die Versicherung im Falle der Invalidität zahlen würde.

³ Allfällige Leistungen der Pensionskasse und der IV sind in Anrechnung zu bringen.

⁴ Die Beiträge an die Pensionskasse sind wie während der Anstellungszeit durch die Gemeinde bis zur Pensionierung zu erbringen, sofern nicht infolge anderweitiger Zahlungen eine Kürzung gerechtfertigt wäre.

unverändert

<p>Art. 3</p> <p>¹ Bei Nichtwiederwahl oder bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt zahlt die Gemeinde dem aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammann als einmalige Abgangsentschädigung:</p> <p>Nach 1 - 4 Dienstjahren: 1 Jahresgehalt Nach 5 - 8 Dienstjahren: 1 ½ Jahresgehalt Nach 8 Dienstjahren und Erfüllung des 50. Lebensjahres erhält der ausscheidende Gemeindeammann ein Ruhegehalt bis zur Pensionierung von</p> <p>42 % im 51. Altersjahr 44 % im 52. Altersjahr 46 % im 53. Altersjahr 48 % im 54. Altersjahr 50 % im 55. Altersjahr</p> <p>² Massgeblich ist die zuletzt bezogene Besoldung inklusiv Teuerung.</p> <p>³ Eine Kumulierung der Abgangsentschädigung und des Ruhegehaltes ist nicht möglich.</p> <p>⁴ Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammanns zurückzuführen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Gemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.</p> <p>⁵ Die Leistungen fallen ganz oder teilweise dahin mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäss Art. 1 und 2.</p> <p>⁶ Bei einem Ausscheiden nach 16 Dienstjahren und Erfüllung des 50. Lebensjahres sind die Prämien wie während der Anstellungszeit durch die Gemeinde weiterzuleisten, sofern nicht infolge anderweitiger Zahlungen eine Kürzung gerechtfertigt wäre.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Bei Nichtwiederwahl zahlt die Gemeinde dem aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammann eine einmalige Abgangsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zum 55. Altersjahr: ein halbes Jahresgehalt – 56. – 65. Altersjahr: ein Jahresgehalt <p>² Für die Berechnung ist das Altersjahr massgebend, das man im Jahr der Nichtwiederwahl erreicht hat.</p> <p>³ Bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt wird keine Entschädigung ausgerichtet.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Erreicht ein vorzeitig aus dem Amt ausscheidender Gemeindeammann ein Einkommen, welches zusammen mit den von der Gemeinde gemäss Art. 2 und 3 erbrachten Leistungen das Einkommen des amtierenden Amtsträgers übersteigt, werden die Leistungen der Gemeinde entsprechend gekürzt.</p>	<p>streichen</p>

<p>Art. 5 In Fällen, für die in dieser Verordnung keine spezielle Regelung getroffen wurde, gilt das Personalreglement der Gemeinde Wettingen sinngemäss.*</p>	<p>Art. 4 (neu) unverändert</p>
<p>Art. 6 ¹ Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1998.* ² Sie findet auch Anwendung für den derzeitigen Amtsinhaber. Die von ihm geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. ³ Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeinderat betraut.</p>	<p>Art. 5 (neu) ¹ Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 2022. ² Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeinderat betraut.</p>